

Projekt:

Bebauungsplan „Wohnstandort Rethbergblick“, Gemeinde Lübstorf

Amt Lützow-Lübstorf, Landkreis Nordwestmecklenburg

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Auftraggeber:

Lucan GmbH
Herr Julius Wolf
Holzhafen 1
19055 Schwerin

Bearbeitung:

 **Klisch &
Schmidt**
OBJEKT + LANDSCHAFTSPLANUNG
Grevesmühlener Straße 18
19057 Schwerin

Bearbeiter:

M. Klisch
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Datum: 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes	3
2.2 Gesetzliche Grundlagen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	5
2.3 Rechtsgrundlagen des Vogelschutzgebietes	8
3. Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen Zielarten.....	9
3.1 Beschreibung des SPA „Schweriner Seen“	9
3.2 Zielarten des Vogelschutzgebietes	10
4. Auswirkungen des Vorhabens.....	12
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	12
4.2 Relevante Wirkfaktoren.....	12
4.3 Zielarten im möglichen Wirkungsbereich.....	14
4.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen	16
5. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen	20
6. Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung	20
7. Literatur und Quellen	21

Abbildungs- und Kartenverzeichnis

<i>Textkarte 1: Übersichtskarte mit ungefährender Lage des geplanten Bebauungsplanes (roter Kreis).....</i>	<i>4</i>
<i>Textkarte 2: Lage des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rotumrandete Fläche)</i>	<i>5</i>
<i>Textkarte 3: Lage des Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (grün transparent) und des Bebauungsplanes (roter Kreis)</i>	<i>9</i>
<i>Textkarte 4: Planzeichnung zum Bebauungsplan (Strukturplan), Vorentwurf vom 12.03.2020</i>	<i>12</i>
<i>Textkarte 5: Lage des geplanten Bebauungsplanes (rote Umrandung) und des SPA (grün)</i>	<i>13</i>
<i>Textkarte 6: 5-km-Radius (orange) um den geplanten Bebauungsplan (rot) im Verhältnis zum SPA (grün).....</i>	<i>15</i>
<i>Textkarte 7: Auszug aus dem Managementplan (Karte 1a „Aktueller Zustand, Planungen – Stand 2015) mit ausgewählten Legendenpunkten.....</i>	<i>19</i>

1. Einleitung

Die Gemeinde Lübstorf beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Schaffung der planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Wohngebietes im Bereich der Alten Dorfstraße in Lübstorf.

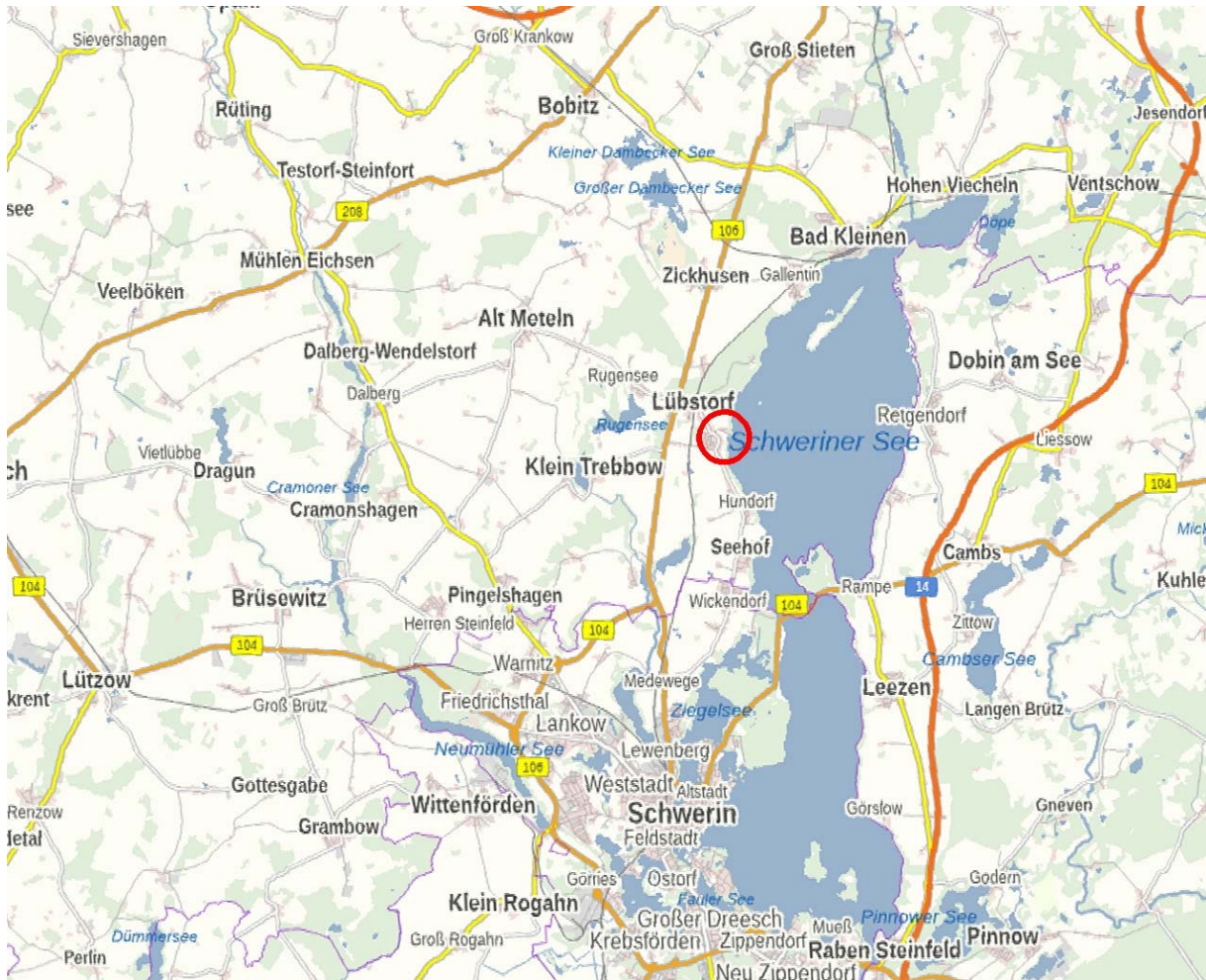
Mit Schreiben vom 11.08.2020 teilte der Landkreis Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde auf Anfrage mit, dass im Hinblick auf die unmittelbare Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-401) es für erforderlich gehalten wird, dass sich der Plangeber im Rahmen der Planaufstellung mit dem Belangen des Natura 2000-Gebietes auseinandersetzt. Da ein zweistufiges Verfahren üblich ist, wäre es hier zweckmäßig, im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des SPA sicher ausgeschlossen werden können.

Im Folgenden ist daher zu untersuchen, ob Belange des SPA berührt werden. Ggf. sind weitere Schritte notwendig (s. u.).

2. Grundlagen

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes liegt im Osten des Landkreises Nordwestmecklenburg, nördlich der Landeshauptstadt Schwerin am Westufer des Schweriner Außensees.



Textkarte 1: Übersichtskarte mit ungefährender Lage des geplanten Bebauungsplanes (roter Kreis)

Das Vorhaben umfasst die Flurstücke 185/40, 185/41, 185/42, 185/45, 185/46, 185/47 und 185/48 der Flur der Flur 1 in der Gemarkung Lübstorf im südöstlichen Bereich der Gemeinde Lübstorf östlich der Alten Dorfstraße. Der vorgesehene Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8.227 m². Die Entfernung zum östlich gelegenen Ufer des Schweriner Sees beträgt etwa 120 m.



Textkarte 2: Lage des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rotumrandete Fläche)

2.2 Gesetzliche Grundlagen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der (Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7 - FFH-RL) sieht vor, das europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "NATURA 2000", bestehend aus FFH-Gebieten und den aufgrund der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Abl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7 - VSchRL) ausgewiesenen Vogelschutzgebieten (SPA), nach einheitlichen Kriterien zu schützen und zu entwickeln.

Dabei sollen aufgrund der VSchRL in SPA die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VSchRL aufgeführten, wildlebenden europäischen Vogelarten sowie die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 geschützt werden.

Rechtsgrundlage der Verträglichkeitsprüfung von Projekten sind Art. 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34 BNatSchG i. V. m. § 21 NatSchAG M-V. Das Ablaufschema (siehe Abb. 1) gibt den Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG wieder. Als fachliche Grundlagen werden das BfN-Fachinformationssystem und die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP (LAMBRECHT UND TRAUTNER 2007) herangezogen.

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob bei dem zu prüfenden Plan oder Projekt die Möglichkeit besteht, dass es im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich werden lassen. Erhebliche Beeinträchtigungen können auch von Vorhaben ausgehen, die außerhalb von Europäischen Schutzgebieten liegen, deren Auswirkungen aber in die Schutzgebiete hineinreichen.

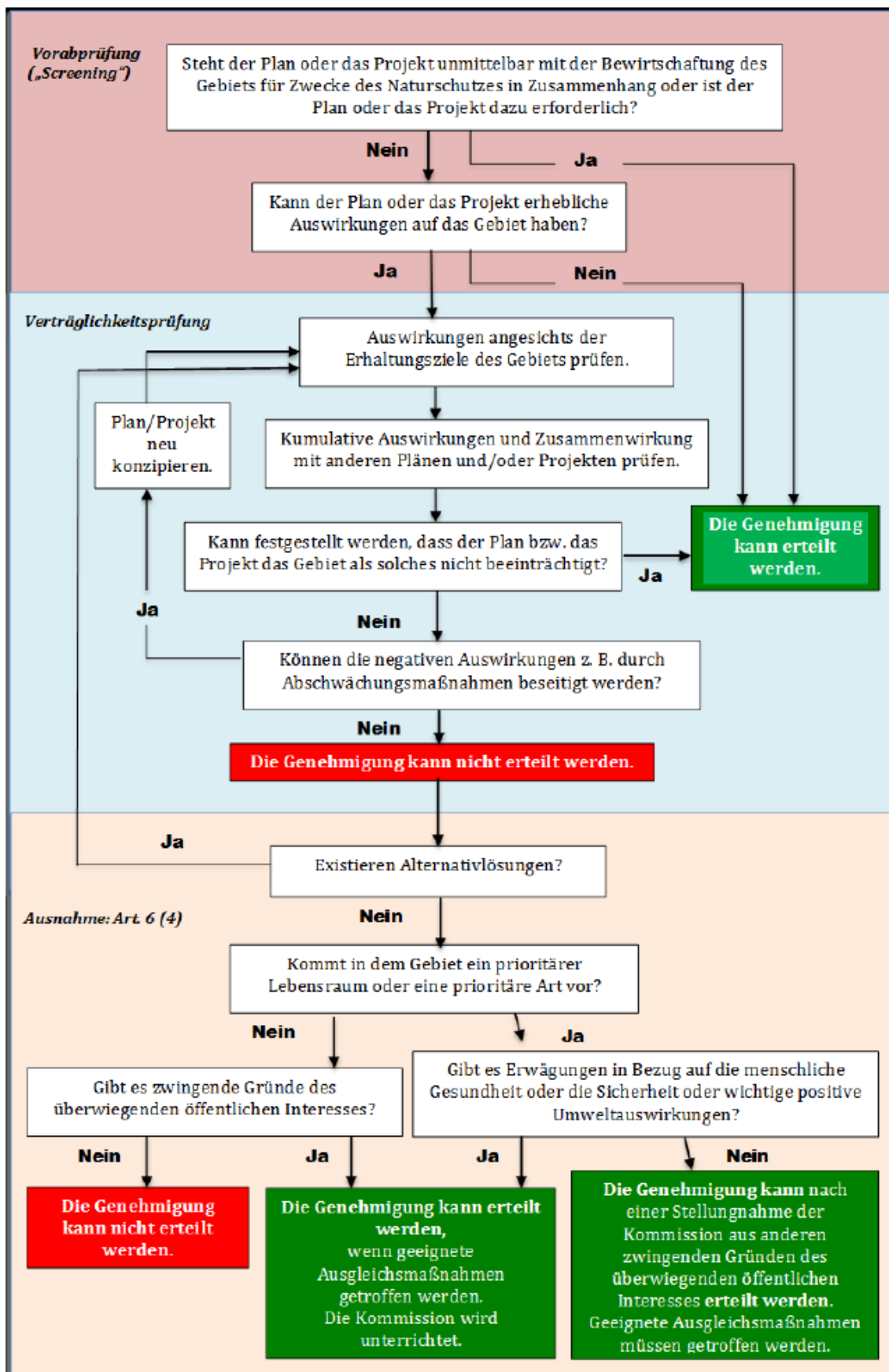


Abbildung 1: Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf NATURA 2000-Gebiete auswirken (EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2018)

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Dabei ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben oder den Plan erheblich beeinträchtigt werden. Dabei können Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Beeinträchtigungen festgelegt werden.

Kommt die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch ein Vorhaben voraussichtlich zu unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes kommen kann, hat das nach § 34 BNatSchG unmittelbare Auswirkungen auf die Entscheidung über die Zulässigkeit, soweit nicht die Voraussetzungen einer Ausnahmeprüfung vorliegen.

2.3 Rechtsgrundlagen des Vogelschutzgebietes

Im Jahr 2008 wurde das SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ an die EU gemeldet. Die Meldung gegenüber der EU-Kommission erfolgte auf Grundlage der VSchRL mit Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 26. April 2005.

Die Umsetzung der VSchRL in nationales Recht wurde für das SPA „Schweriner Seen“ im Jahr 2005 mit den Verordnungen für die drei nachfolgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) vollzogen:

- LSG Nr. 138a „Schweriner Innensee und Ziegelaußensee (Schwerin)“, VO Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin vom 05. April 2005
- LSG Nr. 138b „Schweriner Außensee (Nordwestmecklenburg)“, VO Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26. Mai 2005
- LSG Nr. 138 c „Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)“, VO Landrat des Landkreises Parchim vom 06. April 2005. Zweite Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft (Landkreis Parchim)“ vom 20. Oktober 2008

Im Jahr 2011 erfolgte dann mit der Vogelschutzgebietslandesverordnung (Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 462 – VSGLVO M-V) die Umsetzung in nationales Recht für alle SPA des Landes. Diese wurde 2016 per Änderungsverordnung in Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern, GVOBl. M-V S. 1081 - Natura 2000-LVO M-V) umbenannt.

Für das SPA „Schweriner Seen“ gelten daher sowohl die fortbestehenden LSG-VO als auch die Natura 2000-LVO M-V MV (vgl. § 10 der letztgenannten Verordnung: „Diese Verordnung geht anderen Rechtsvorschriften zum Schutz von geschützten Teilen von Natur und Landschaft vor. Soweit Rechtsvorschriften strengere Schutzanforderungen enthalten, bleiben diese unberührt.“)

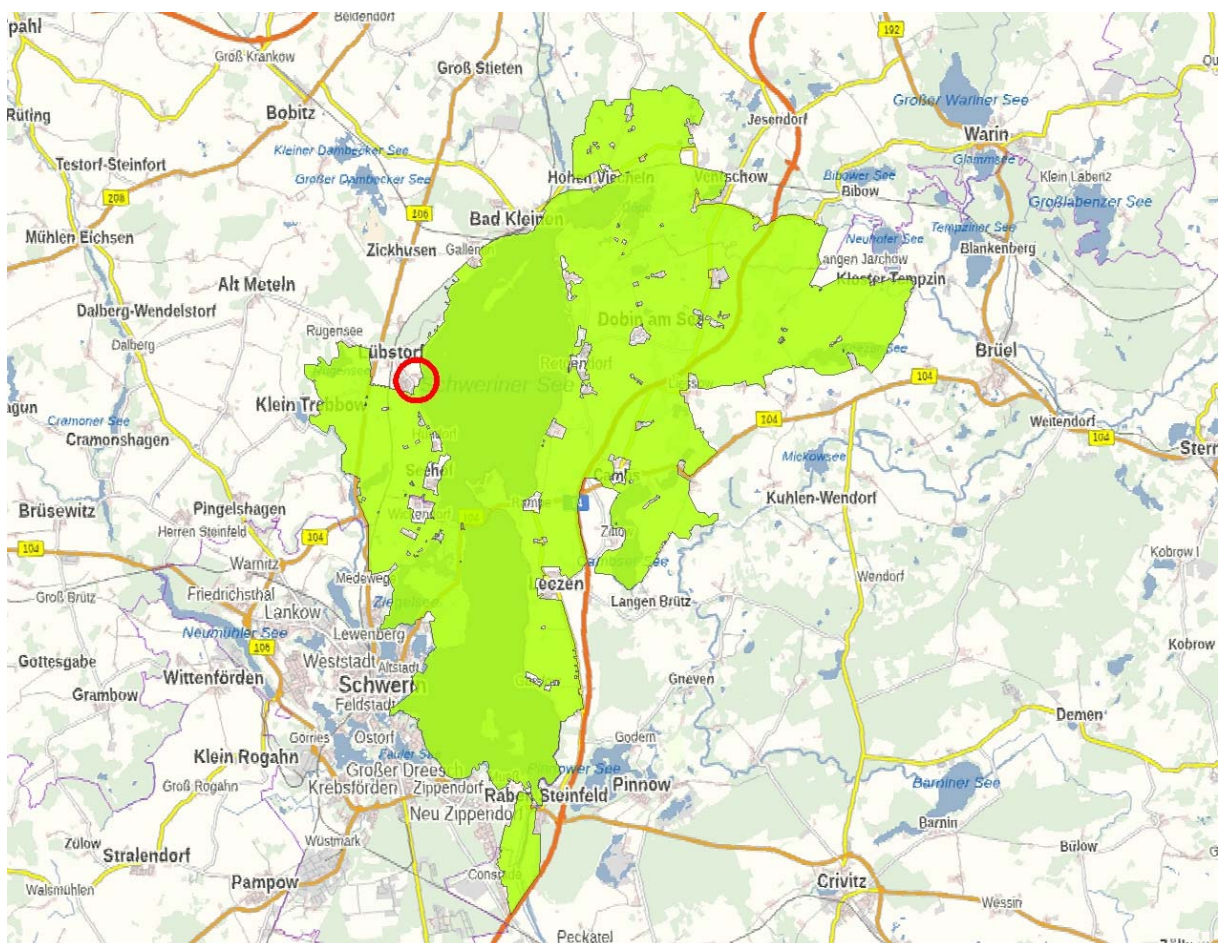
Für das vorliegend zu betrachtende SPA liegt ein Managementplan (Oktober 2015) vor. Darin sind der Schutzzweck und die Erhaltungsziele festgelegt, die auch eine verbindliche Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen darstellen. Als Grundlage werden für die schutz- und managementrelevanten Arten Habitatabgrenzungen und –bewertungen vorgenommen und gebietskonkret dargestellt.

3. Beschreibung des Schutzgebietes mit seinen Zielarten

3.1 Beschreibung des SPA „Schweriner Seen“

Das SPA umfasst laut Managementplan eine Fläche von 18.559 ha. Es erstreckt sich von Schwerin im Südwesten bis zur BAB 14 im Südosten, im Nordosten bis nach Camps, Liessow, Keez und Zahrendorf, im Norden bis nach Langen Jarchow, Dämelow, Ventschow, Kleekamp, Hohen Viecheln sowie im Nordwesten und Westen bis nach Bad Kleinen, Gallentin, Lübstorf und Klein Trebbow. Die wesentlichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebiets sind der Schweriner Innen- und Außensee mit den Inseln Kaninchen- und Ziegelwerder sowie der Halbinsel Reppin, der Ziegelaußensee mit angrenzendem Schelfwerder, die Ackerflächen südlich von Wickendorf und die Uferflächen südlich von Wendenhof, das Wickendorfer Moor, ganz im Süden die Störtalniederung und im Norden die Acker- und Waldflächen östlich und westlich des Schweriner Außensees.

Rund 39 % des SPA wird ackerbaulich genutzt. Größere Stillgewässer (> 1 ha) machen knapp 38 % der Gesamtfläche aus. Die Restfläche verteilt sich auf Wälder (9,7 %), Grünland (8,7 %), Gehölzstrukturen (1,4 %), Moore und Sümpfe (1,5 %) sowie mit Anteilen von jeweils < 1 % auf bebaute Bereiche, kleinere Stillgewässer (< 1 ha), Rohstoffgewinnungs- und Aufschüttungsflächen, Fließgewässer und Sonstiges (Trockenrasen, Strand, Freifläche).



Textkarte 3: Lage des Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (grün transparent) und des Bebauungsplanes (roter Kreis)

3.2 Zielarten des Vogelschutzgebietes

Die für das SPA relevanten Vogelarten sind der Natura 2000-LVO M-V sowie den LSG-VO zu entnehmen. Die maßgeblichen Bestandteile sind nach der Natura 2000-LVO M-V die dort aufgeführten Zielarten und deren Lebensraumelemente.

Die Tabellen 1 und 2 zeigen die ebenfalls im Managementplan (2015) aufgeführten relevanten Brut- und Rastvogelarten des SPA sowie deren aktuellen Erhaltungszustand. Weiterhin wird die Bedeutung der relevanten Vogelarten für das europäische Netz Natura 2000 dargestellt.

Tabelle 1: *Relevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402, deren Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 und aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate gemäß Tab. 10 des Managementplans (Stand: 2015)*

EU Code	Brutvogelart	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Sehr hoher Populationsanteil im Gesamtgebiet	Ungünstiger Zustand auf Landesebene (Rote Liste M-V und abnehmend)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A272	Blaukehlchen	C	-	-	-
A229	Eisvogel	B	-	x	x
A070	Gänsesäger	B	-	x	-
A005	Haubentaucher	B	x	x	-
A246	Heidelerche	C	-	-	x
A058	Kolbenente	B	x	-	-
A127	Kranich	B	-	-	x
A238	Mittelspecht	B	-	-	-
A338	Neuntöter	C	-	-	x
A061	Reiherente	B	-	x	x
A021	Rohrdommel	B	-	x	x
A081	Rohrweihe	B	-	-	-
A074	Rotmilan	B	-	-	x
A073	Schwarzmilan	B	-	-	x
A236	Schwarzspecht	C	-	-	-
A075	Seeadler	B	-	-	x
A307	Sperbergrasmücke	C	-	-	-
A059	Tafelente	B	x	x	x
A122	Wachtelkönig	C	-	-	x
A031	Weißstorch	B	-	x	x
A072	Wespenbussard	B	-	-	-
A320	Zwergschnäpper	C	-	-	-

Entsprechend Tabelle 1 sind aus überregionaler Sicht insbesondere die Brutvogelarten Eisvogel, Haubentaucher, Reiherente, Rohrdommel, Tafelente und Weißstorch besonders bedeutsam. Hinsichtlich der Rastvogelarten kommt der Reiherente überregional eine besondere Bedeutung zu (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: *Relevante Brutvogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402, deren Relevante Rastvogelarten / überwinternde Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes DE 2235-402, deren Bedeutung für das europäische Netz Natura 2000 sowie aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate gemäß Tabelle 11 des Managementplans (Stand: 2015)*

EU Code	Brutvogelart	Aktueller Erhaltungszustand der Vogelhabitate	Anteil an der Flyway-Population im Gebiet > 1 % (im Gesamtgebiet)	Ungünstiger Zustand auf europäischer Ebene
A041	Blässgans	B	-	-
A125	Blässhuhn	B	x	-
A005	Haubentaucher Mauser ¹	C	-	-
A005	Haubentaucher Rast ¹	B	-	
A017	Kormoran	B	x	-
A061	Reiherente	B	x	x
A039	Saatgans	B	-	-
A067	Schellente	B	-	-
A038	Singschwan	B	-	-
A037	Zwergschwan	B	-	x

¹ Beim Haubentaucher erfolgt gemäß Managementplan eine Differenzierung in die Jahreszyklusphasen Mauser und Rast

Entsprechend der Habitatausstattung handelt es sich bei dem SPA um ein Seengebiet von internationaler Bedeutung sowohl für brütende wie auch rastende Wasservögel. Die neun relevanten Rastvogelarten sind ausschließlich Arten der Wasserflächen. Einige Arten nutzen außerdem die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Nahrungssuche.

Unter den genannten Brutvögeln sind zahlreiche wasserbewohnende Arten wie Kolben- und Reiherente bzw. Arten, die wassergeprägte Habitate wie Röhrichte, Verlandungszonen, Uferwände nutzen (z.B. Blaukehlchen, Eisvogel, Rohrdommel, Haubentaucher), zu finden. Arten wie der Seeadler, die ihre Horste in Wäldern anlegen, nutzen die großen, fischreichen Wasserflächen zur Nahrungssuche.

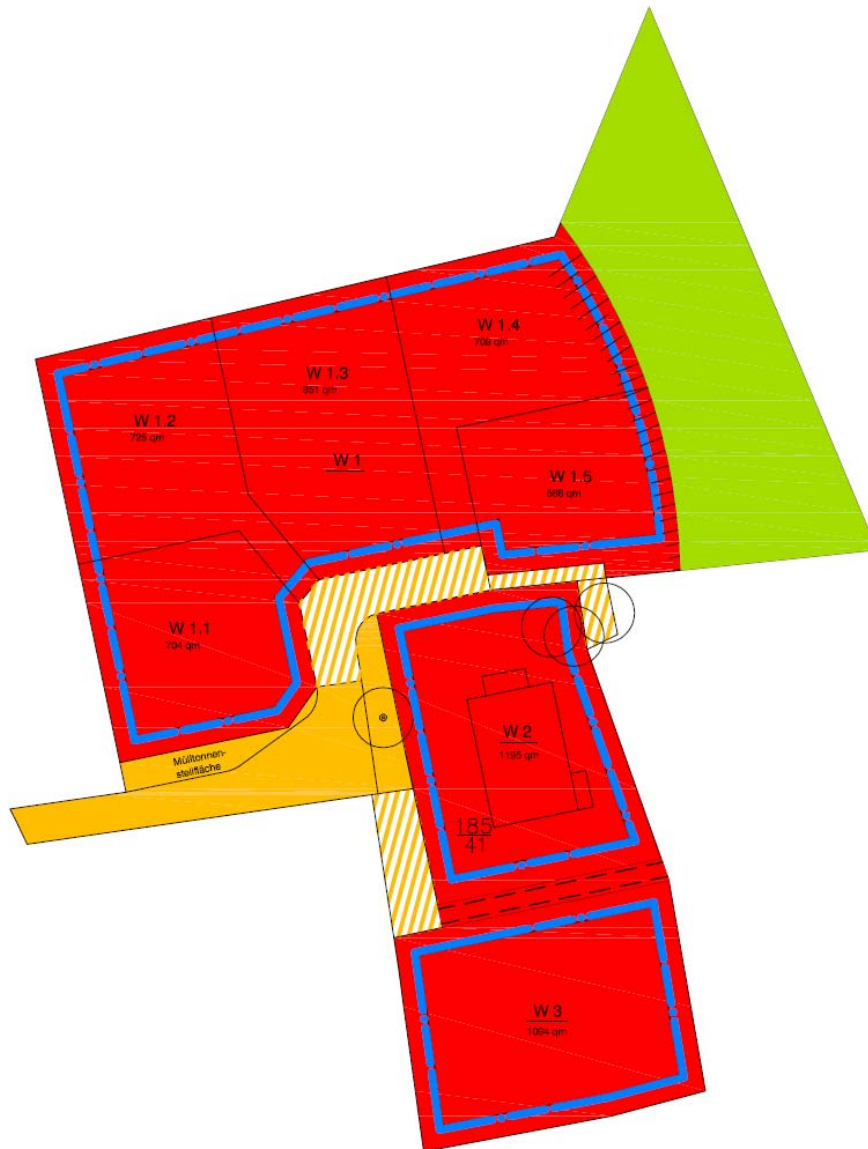
Wälder, insbesondere mit einem hohen Anteil an Altholzbeständen, sind für Höhlenbrüter (z.B. Schwarz- und Mittelspecht), Nischenbrüter (z.B. Zwergschnäpper) und Großvogelarten (z.B. Seeadler, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard) von Bedeutung. Unzerschnittene Grünlandflächen werden von Arten wie Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan zur Nahrungssuche genutzt. Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland sowie Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft und Niederungen werden von Arten wie dem Neuntöter besiedelt. Feuchte Biotope wie nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Feucht- und Nassgrünlandflächen sind Lebensraum bzw. Nahrungshabitat für Kranich und Sperbergrasmücke. Arten der trockenen Standorte sind dagegen kaum vertreten (hier: Heidelerche).

Haubentaucher und Reiherente sind sowohl als Brut- als auch als Rastvögel auf dem Durchzug zu beobachten. Insgesamt werden 29 Vogelarten aufgelistet.

4. Auswirkungen des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Durch einen Bebauungsplan nach § 13a BauGB soll im südöstlichen Bereich der Gemeinde Lüstorf Baurecht für sieben Wohnhäuser mit einem bis zwei Vollgeschossen geschaffen werden (vgl. Textkarte 4).



Textkarte 4: Planzeichnung zum Bebauungsplan (Strukturplan), Vorentwurf vom 12.03.2020

4.2 Relevante Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens lassen sich grundsätzlich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Wirkfaktoren aufgrund der bloßen Existenz des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen während der gesamten Standzeit)

- Wirkfaktoren durch den Bau des Vorhabens (Wirkungen während der Bauzeit)
- Wirkfaktoren durch das Betreiben des Vorhabens (mit dem Betrieb im Zusammenhang stehende Wirkungen)

Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf. Sie sind in der Regel jedoch nur relativ kurzfristig wirksam und räumlich begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch das Bauwerk selbst und durch die in Zusammenhang mit dem Bauwerk durchzuführenden Maßnahmen dauerhaft verursacht.

Aus der planerischen Vorbereitung zur Errichtung von sieben ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern ergeben sich im vorliegenden Fall folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren:

- bau- und anlagebedingter Verlust von Siedlungsbiotopen außerhalb des SPA
- optische und akustische Störung außerhalb des SPA durch Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugbetrieb und Baumaschinen in der Bauphase
- optische und ggf. akustische Störungen durch mögliche Erholungsnutzungen im SPA

Da sich der Geltungsbereich außerhalb des SPA befindet und die geringste Distanz zu Grenzen des SPA 130 m nach Osten zum Schweriner Außensee bzw. 140 m nach Süden zum Ortsrand von Lübstorf beträgt, ergeben sich aus den ersten beiden Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen für das SPA (vgl. Textkarte 5). Zwischen dem Geltungsbereich und dem SPA befinden sich in allen Fällen weitere vorhandene Bebauungen, die bereits jetzt ähnliche Störwirkungen entfalten. Die Errichtung von sieben zusätzlichen Wohnhäusern innerhalb des Siedlungsbereiches kann hier – auch in der Summation mit anderen Vorhaben - nicht zu einer Erhöhung von direkten Störungen führen, die ins SPA hineinreichen.



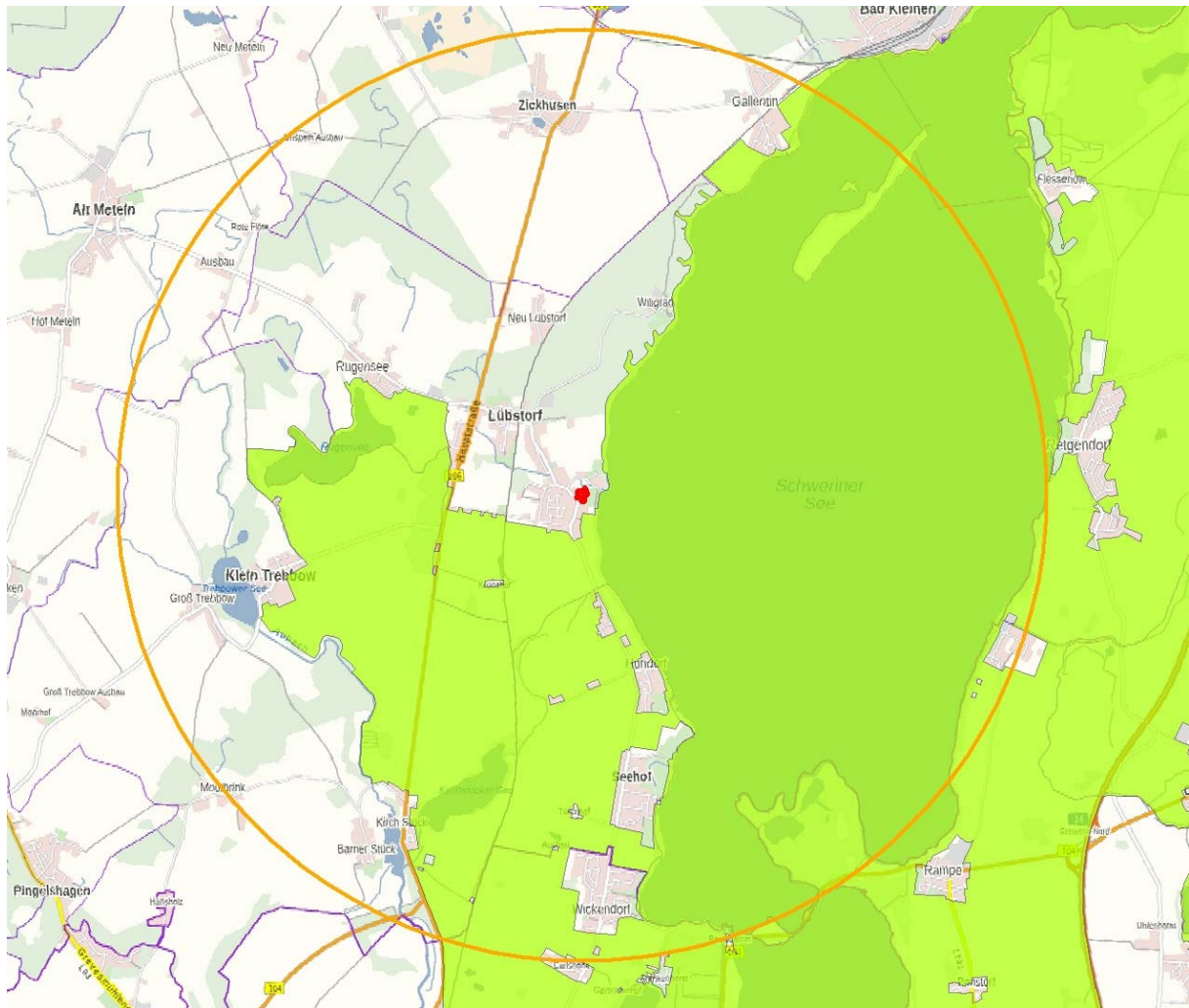
Textkarte 5: Lage des geplanten Bebauungsplanes (rote Umrandung) und des SPA (grün)

Darüber hinaus ist weiterhin zu prüfen, inwieweit durch die zukünftig mögliche Bebauung indirekte Wirkungen auf das SPA entstehen können. Denkbar sind hier wohnortnahe Erholungsaktivitäten durch die künftigen Bewohner des Wohngebietes im nahe gelegenen SPA, wie Spaziergehen und Baden im Schweriner Außensee.

Dabei sind auch bereits zugelassene Vorhaben, die Auswirkungen auf die Zielarten haben, zu berücksichtigen, da diese ggf. erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können (kumulative Wirkung). „Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel.“ (BM-VBW: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. 2004, S. 49).

4.3 Zielarten im möglichen Wirkungsbereich

Als möglicher Wirkungsbereich indirekter Auswirkungen (Erholungsnutzung ausgehend vom geplanten Bebauungsplan) wird ein Radius von 5 km angenommen, da die hier erfassten Bereiche noch fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichbar sind. Hierzu gehören im SPA im Wesentlichen die Feldflur südlich und westlich von Lübstorf sowie das Seeufer östlich von Lübstorf (s. Textkarte 6). In der Feldflur südlich und westlich von Lübstorf liegen weiterhin der Rugensee (westlich) und der Kirchstücker See (südlich) sowie ein Waldbereich südwestlich von Lübstorf. Diese Bereiche werden gesondert betrachtet. Große Flächenanteile innerhalb des Radius im SPA werden von der Wasserfläche des Schweriner Außensees eingenommen. Diese sind ohne Boot nicht erreichbar. Da der Bebauungsplan nicht in Ufernähe liegt und es auch keine Verbindung zu entsprechender Infrastruktur (insbesondere Bootsliègeplätzen) gibt, ist eine mögliche Zunahme von Störungen durch die Nutzung von Booten nicht mit dem hier betrachteten Bebauungsplan in Zusammenhang in Verbindung zu bringen. Hierfür erforderliche Infrastrukturmaßnahmen (Neuanlage von Bootsliègeplätzen) wären gesondert auf Verträglichkeit zu prüfen. Von der Betrachtung ausgenommen werden kann außerdem das Ramper Moor im Südosten des Wirkungsbereiches bleiben, da dieses nicht begehbar ist.



Textkarte 6: 5-km-Radius (orange) um den geplanten Bebauungsplan (rot) im Verhältnis zum SPA (grün)

In der Feldflur südlich und westlich von Lübstorf sind im Managementplan Habitate der folgenden Zielarten ausgewiesen:

- Kranich (Brut- und Nahrungshabitat)
- Rohrweihe (Brut- und Nahrungshabitat)
- Sperbergrasmücke (Bruthabitat)
- Neuntöter (Bruthabitat)
- Rotmilan (Nahrungshabitat)
- Schwarzmilan (Nahrungshabitat)
- Zwergschwan (Rasthabitat)
- Singschwan (Rasthabitat)
- Saatgans (Rasthabitat)
- Blässgans (Rasthabitat)

Für den Uferbereich des Schweriner Außensees werden Habitate folgender Zielarten aufgeführt:

- Gänsesäger (Bruthabitat)
- Eisvogel (Bruthabitat)
- Rotmilan (Bruthabitat)
- Schwarzmilan (Bruthabitat)
- Mittelspecht (Bruthabitat)
- Haubentaucher (Rasthabitat)
- Kormoran (Rasthabitat)
- Reiherente (Rasthabitat)
- Schellente (Rasthabitat)
- Blässhuhn (Rasthabitat)

Rugensee:

- Haubentaucher (Brut)

Kirchstücker See:

- Tafelente (Brut)
- Reiherente (Brut)

Waldbereich südwestlich von Lübstorf:

- Mittelspecht (Brut)

4.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind hinsichtlich ihrer Eignung, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des SPA herbeizuführen, zu beurteilen. An dieser Stelle ist zu klären, ob maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden.

Für Natura 2000-Gebiete gilt das Verschlechterungs- und Störungsverbot im Sinne des § 33 BNatSchG, aber kein absolutes Veränderungsverbot. Dies bedeutet, dass Natura 2000-Gebiete durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebietes zwar beeinflusst, aber in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (d. h. hier: die Habitatbestandteile oder die Vögel selbst) nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Gemäß Managementplan (Stand: Oktober 2015) ist die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen für das Schutzobjekt auf der Grundlage der Erhaltungsziele vorzunehmen. Dabei gilt nicht nur das Verschlechterungsverbot, es darf außerdem nicht die Zielverwirklichung „Wiederherstellung“ in Frage gestellt werden.

Die Definition der Erheblichkeitsschwellen erfolgt im Managementplan u. a. in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Die Beurteilung der Erheblichkeit erfolgt gemäß Managementplan wie folgt:

- Direkter quantitativer Verlust von Habitatfläche, der innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamthabitatfläche im Gebiet ist, ist in der Regel als erheblich zu beurteilen.
- Direkte Verluste unterhalb der 1 %-Schwelle sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen.

Da das Vorhaben außerhalb des SPA liegt, sind direkte quantitative Verluste im vorliegenden Fall ausgeschlossen (s. o.). Zu prüfen ist hingegen, ob indirekte Auswirkungen (s. o.) ggf. im Zusammenwirken mit anderen bereits zugelassenen Vorhaben (kumulative Wirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Zur Beurteilung der Schwelle zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands (Qualitätsverlust) können folgende gebietsspezifischen Kriterien herangezogen werden. Erheblich sind Beeinträchtigungen, die:

- zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene führen (mehr als 25 % der Gesamt-Habitatfläche im Gebiet mit Bewertung C)
- eine Verschiebung der Einstufung von Haupt- und Unterkriterien um eine Wertstufe verursachen (zumindest dürfen die Beeinträchtigungen nicht zu einer Verschlechterung von einem der drei Hauptkriterien führen).

Erhebliche Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich stehen im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie.

Für die im Wirkungsbereich vorkommenden Zielarten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Feldflur südlich und westlich von Lübstorf

Als störungsempfindlich gegenüber menschlichen Aktivitäten können vor allem die Brutvorkommen von Kranich und Rohrweihe sowie die Rastvorkommen von Zwergschwan, Singeschwan, Saat- und Blässgans angesehen werden. Die genannten Arten haben Fluchtdistanzen von bis zu 300 Metern. In der großräumigen Feldflur konzentrieren sich Störungen durch Spaziergänger und Fahrradfahrer auf die vorhandenen Wegeverbindungen, von denen es im Wirkungsbereich nur wenige gibt (vgl. Textkarte 7). Von überörtlicher Bedeutung sind lediglich der neugebaute Fahrradweg entlang der B106 (im Textkarte 7 noch nicht vorhanden) sowie der Fahrradweg entlang der Kreisstraße NWM 42. Darüber hinaus gibt es nur wenige Feldwege. Die Ackerschläge sind überwiegend sehr groß und wenig gegliedert, so dass die Attraktivität für die Naherholung gering ist. Die zukünftige Zunahme der Wohnbevölkerung infolge des hier betrachteten Bebauungsplanes und weiterer Vorhaben mit dem gleichen Ziel wird daher nicht zu einer Zunahme von Störungen der Zielarten führen, da die Nutzung der Landschaft, sofern sie überhaupt stattfindet, nur auf den wenigen vorhandenen Wegen erfolgen kann. In den nicht erschlossenen Landschaftsräumen verbleiben, ausgehend von den o. g. Fluchtdistanzen, ausreichend Räume für die störungsempfindlichen Arten. Eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen Zustand ist daher nicht zu prognostizieren. Dies trifft auch unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten und geplanten Bebauungsvorhaben in den im Wirkungsbereich liegenden Ortschaften (v. a. in den schwerinnahmen Ortschaften Seehof und Hundorf) zu.

Die weniger störungsempfindlichen Arten (nahrungssuchende Kraniche und Rohrweihen) sowie die Kleinvögel Sperbergrasmücke und Neuntöter mit geringen Fluchtdistanzen (maximal 30 Metern) sind damit ebenfalls nicht von einer Verschlechterung durch das Vorhaben betroffen.

Uferbereich des Schweriner Außensees

Störungsempfindlich sind insbesondere brütende Gänsesäger, Rot- und Schwarzmilane mit Fluchtdistanzen von bis zu 300 Metern im Brutbereich. Im Uferbereich des Schweriner Außensees gibt es außerhalb der Ortschaften einen unbefestigten Weg. Eine Ausnahme stellt der Uferbereich vor Willigrad nördlich von Lübstorf dar. Hier ist der Weg auf ca. 600 m Länge befestigt. Offizielle Badestellen sind nur in Seehof und Gallenthin vorhanden. Die Zunahme

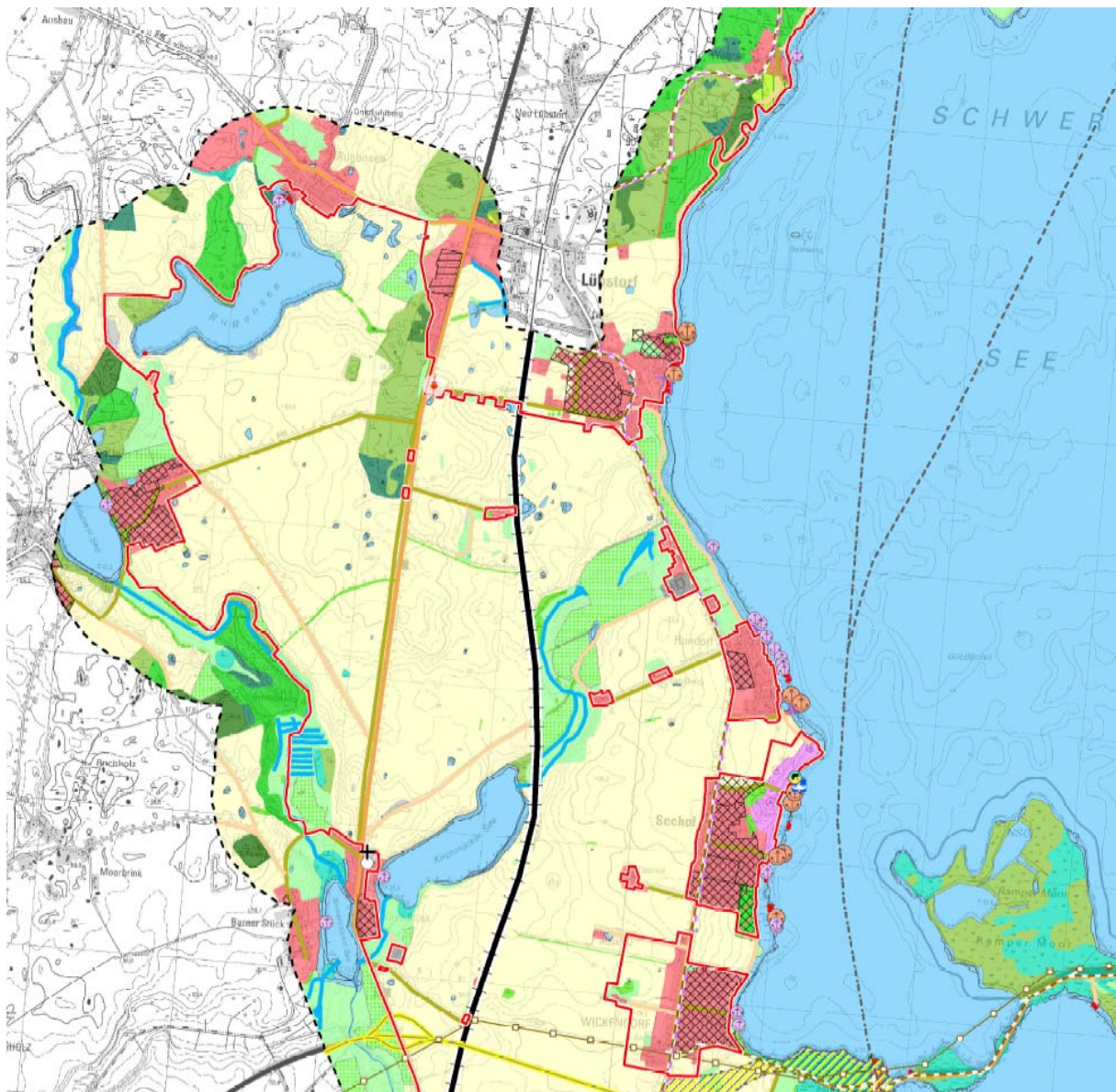
von Besuchern auf dem Uferweg sowie im Bereich der beiden Badestellen, wird nicht zu einer Verschlechterung für die störungsempfindlichen Arten führen, da hier bereits seit langer Zeit Vorbelastungen existieren. Das gleiche gilt für die weniger störungsempfindlichen Arten Eisvogel und Mittelspecht mit sehr viel geringeren Fluchtdistanzen sowie die auf dem See rastenden und überwinternden Arten Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente und Blässhuhn. Letztere können gegenüber landseitigen Störungen auf dem Wasser ausweichen.

Rugensee und Kirchstücker See

Auf diesen beiden kleineren Seen sind im Managementplan Habitate für Haubentaucher, Tafelente und Reiherente ausgewiesen. Beide Seen sind nur punktuell im Bereich von jeweils einer Ortschaft erschlossen. Ansonsten sind die Uferbereiche weitgehend unzugänglich. Störungen sind daher im Zusammenhang mit Bebauungsvorhaben in den weiter entfernten Ortschaften auszuschließen.

Waldbereich südwestlich von Lübstorf

Hier wurden Habitate des Mittelspechtes als Zielart ausgewiesen. Diese Art ist nur wenig störungsempfindlich (Fluchtdistanz 10 bis 40 m). Eine Verschlechterung durch Störungen aufgrund von Spaziergängern oder Fahrradfahrern ist auszuschließen.



- EU-Vogelschutzgebiet DE 2235-402 Schweriner Seen
- Darstellungsbereich: EU-Vogelschutzgebiet mit 500 m Umgebung
- Hecke, Gebüsch, Baumgruppen
- Fließgewässer, Gräben
- Bundesstraße, Kreisstraße
- Freileitung
- Schienennetz
- Rundwanderweg
- Radfernweg
- Straße, befestigter Weg
- unbefestigter Weg, Pfad

Textkarte 7: Auszug aus dem Managementplan (Karte 1a „Aktueller Zustand, Planungen – Stand 2015) mit ausgewählten Legendenpunkten

5. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Da das Vorhaben keine direkten Wirkungen auf das SPA entfaltet, entfallen Maßnahmen zur Vermeidung.

6. Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung

Der Bebauungsplan „Wohnstandort Rethbergblick“ in der Gemeinde Lübstorf, der die baurechtliche Grundlage für die Neuerrichtung von 7 Wohnhäusern schaffen soll und im Nahbereich des SPA DE 2235-402 „Schweriner Seen“ liegt, ist nicht geeignet, das SPA in seinen maßgeblichen Bestandteilen, Erhaltungszielen und Schutzzwecken erheblich zu beeinträchtigen. Dies gilt für das Vorhaben selbst als auch für das Vorhaben im Zusammenhang mit weiteren bestehenden Plänen oder Projekten.

7. Literatur und Quellen

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Fachinformationssystem FFH-VP-Info, : http://ffh-vpinfo.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,10&button_ueber=true&wg=4&wid=17&offset=5).

BAUER, H. J. u. P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege 53. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (Hrsg.)(2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Berlin.

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission – Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben der Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Anhang II. Stand 21. November 2018. Brüssel.

KIFL - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LBP der Bundesanstalt für Straßenwesen. Bearbeitet durch A. Garniel & U. Mierwald. Hrsg. vom Bundesministerium für Verkehr. Bau und Stadtentwicklung. April 2010, Bonn.

LAMBRECHT H.; TRAUTNER J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007.

STALU WESTMECKLENBURG (2015): Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“, Schwerin.

STANDARD DATENBOGEN zum Gebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“ (SDB), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 198/41 (Internet Februar 2019; http://www.umweltkarten.mvregierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_2235-402.pdf)